

**Synopse
zur Änderung der Geschäftsordnung**

Geltende Fassung (vorgeschlagene Streichungen werden kursiv dargestellt)	Vorgeschlagene neue Fassung (vorgeschlagener neuer Text wird in Fettdruck dargestellt)
<p>§ 2 Nr. 4 GeschO</p> <p>Bestimmung der weiteren Stellvertretung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO <i>und Bestimmung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern als stellvertretende Ausschussvorsitzende gemäß Art. 33 Abs. 2 GO;</i></p>	<p>§ 2 Nr. 4 GeschO</p> <p>Bestimmung der weiteren Stellvertretung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO;</p>
<p>§ 4 Nr. 14 GeschO</p> <p>Genehmigung von Investitions-, Investitionsförderungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen mit Ausgaben von mehr als 2,5 Mio. Euro, soweit <i>nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist</i> (für Maßnahmen des U-Bahn-Baues von mehr als 5 Mio. Euro), soweit es sich nicht um Baumaßnahmen des Finanzhaushaltes / Investitionstätigkeit handelt;</p>	<p>§ 4 Nr. 14 GeschO</p> <p>Genehmigung von Investitions-, Investitionsförderungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen mit Ausgaben von mehr als 2,5 Mio. Euro (für Maßnahmen des U-Bahn-Baues von mehr als 5 Mio. Euro), soweit es sich nicht um Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose oder um Baumaßnahmen des Finanzhaushaltes / Investitionstätigkeit handelt;</p>
<p>§ 4 Nr. 24 GeschO</p> <p>Anmietungen aller Art, wenn die Jahresmiete 0,5 Mio. Euro übersteigt, soweit <i>nicht die Anmietung in die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge fällt;</i></p>	<p>§ 4 Nr. 24 GeschO</p> <p>Anmietungen aller Art, wenn die Jahresmiete 0,5 Mio. Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Anmietungen von Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose handelt;</p>
<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 4 GeschO</p> <p>Der Sozialausschuss 20</p> <p>für Jugendangelegenheiten, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss oder der Sportausschuss zuständig ist;</p> <p>für Familienangelegenheiten, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss oder der Sportausschuss zuständig ist;</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 4 GeschO</p> <p>Der Sozialausschuss 20</p> <p>a) für Jugendangelegenheiten, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss oder der Sportausschuss zuständig ist;</p> <p>b) für Familienangelegenheiten, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss oder der Sportausschuss zuständig ist;</p>

Geltende Fassung (vorgeschlagene Streichungen werden kursiv dargestellt)	Vorgeschlagene neue Fassung (vorgeschlagener neuer Text wird in Fettdruck dargestellt)
<p>für Sozialangelegenheiten;</p> <p>für Angelegenheiten des Amts für Wohnen und Migration, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist, insbesondere Vollzug der Zweckentfremdungsverordnung in Fällen besonderer Bedeutung;</p> <p>für soziale Stiftungen.</p>	<p>c) für Sozialangelegenheiten;</p> <p>d) für Angelegenheiten des Amts für Wohnen und Migration, insbesondere für den Vollzug der Zweckentfremdungssatzung in Fällen besonderer Bedeutung und für die Festlegung der Standorte für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose, soweit die Standorte nicht über ein Vergabeverfahren von Belegungsvereinbarungen festgelegt sind, sowie für die Vergabe des Betriebs und der damit verbundenen Dienstleistungen dieser Unterkünfte (u.a. Abschluss von Betreiberverträgen) und die Trägerschaftsauswahlverfahren für die Betreuung und Einrichtungsführung von Unterkünften von Flüchtlingen und Wohnungslosen, unabhängig von der Wertgrenze, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für Vergaben nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 23 Nr. 8a GeschO sowie für den Abschluss von Verträgen nach § 22 Abs. 2 GeschO gegeben ist;</p> <p>e) für soziale Stiftungen.</p>
<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 5 GeschO</p> <p>Der Kommunalausschuss 17</p> <p>für alle im Bereich des Kommunalreferats anfallenden Angelegenheiten, <i>soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist</i>, insbesondere für Grundstücksangelegenheiten (mit Ausnahme von Erwerbsvorgänge im Sinne des § 23 Satz 1 Nr. 9 GeschO), für Angelegenheiten der kommunalen Betriebe sowie für Entschädigungsleistungen nach dem Baugesetzbuch und</p> <p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Kommunalreferat zugeordnet</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 5 GeschO</p> <p>Der Kommunalausschuss 17</p> <p>für alle im Bereich des Kommunalreferats anfallenden Angelegenheiten, insbesondere</p> <p>a) für Grundstücksangelegenheiten (mit Ausnahme von Erwerbsvorgängen im Sinne des § 23 Satz 1 Nr. 9 GeschO),</p> <p>b) für Angelegenheiten der kommunalen Betriebe sowie für Entschädigungsleistungen nach dem Baugesetzbuch;</p> <p>c) für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und</p>

Geltende Fassung (vorgeschlagene Streichungen werden kursiv dargestellt)	Vorgeschlagene neue Fassung (vorgeschlagener neuer Text wird in Fettdruck dargestellt)
<p>sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil); – für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung. 	<p>Instandsetzungen von Bauten, die dem Kommunalreferat zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <p>aa) für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</p> <p>bb) für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.</p> <p>d) und für die Anmietung von Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose unabhängig von der Miethöhe, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 gegeben ist, sowie für die mit den Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose zusammenhängenden Immobiliendienstleistungen (z.B. für Sicherheit und Reinigung) unabhängig von der Wertgrenze, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 22 Abs. 2, § 23 Nr. 8a) GeschO gegeben ist.</p>
<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 14 GeschO</p> <p>Der Ausschuss für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge 17</p> <p>für die Festlegung der Standorte für Flüchtlingsunterkünfte, einschließlich der damit verbundenen Anmietungen, unabhängig von der Miethöhe, und der Immobiliendienstleistungen, z.B. für Sicherheit und Reinigung.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 14 GeschO</p> <p>(aufgehoben)</p>

Geltende Fassung (vorgeschlagene Streichungen werden kursiv dargestellt)	Vorgeschlagene neue Fassung (vorgeschlagener neuer Text wird in Fettdruck dargestellt)
<p>§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GeschO</p> <p>Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ohne Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 2 Mio. Euro. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen. Dabei ist von Brutto-Beträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78a GeschO). Für den Bereich des Baureferates ist die Entscheidungszuständigkeit für höhere Vergabesummen gemäß Art. 37 Abs. 2 GO übertragen worden (§ 23 Satz 1 Nr. 8 GeschO);</p>	<p>§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GeschO</p> <p>Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ohne Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 2 Mio. Euro. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen. Dabei ist von Brutto-Beträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78a GeschO). Auf die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit für höhere Vergabesummen wird hingewiesen (vgl. § 23 Nr. 8, 8a) GeschO;</p>
<p>§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GeschO</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich solcher von Stiftungen,</p> <p>b) Zahlung von Bodenwertentschädigungen für die Inanspruchnahme von Boden,</p> <p>c) Kaufpreisminderungen wegen Bodenmängel bei verkauften Grundstücken</p> <p>mit einem Geschäftswert bzw. bis zur Höhe von 250.000,-- Euro;</p>	<p>§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GeschO</p> <p>4. Mit einem Geschäftswert bzw. bis zur Höhe von 250.000,-- Euro</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich solcher von Stiftungen;</p> <p>b) Zahlung von Bodenwertentschädigungen für die Inanspruchnahme von Boden;</p> <p>c) Kaufpreisminderungen wegen Bodenmängel bei verkauften Grundstücken;</p> <p>Auf die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit für höhere Geschäftswerte wird hingewiesen (vgl. § 23 Nr. 9 GeschO).</p>
<p>§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 GeschO</p> <p>Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und</p>	<p>§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 GeschO</p> <p>Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und</p>

Geltende Fassung (vorgeschlagene Streichungen werden kursiv dargestellt)	Vorgeschlagene neue Fassung (vorgeschlagener neuer Text wird in Fettdruck dargestellt)
<p>Rechtsmitteln (<i>ausgenommen Widersprüche gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide</i>) und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 100.000,-- Euro nicht übersteigt; ohne Rücksicht auf den Streitwert Einlegung aller Widersprüche, die sich gegen die Rückforderung von Fördermitteln des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union wenden sowie alle Einsprüche der Stadtkämmerei gegen Steuerbescheide der Finanzverwaltung. Führung aller Passivprozesse der Stadt und des Stadtrats;</p>	<p>Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 100.000,-- Euro nicht übersteigt; ohne Rücksicht auf den Streitwert: Einlegung von Widersprüchen gegen Mahnbescheide und Einlegung von Einsprüchen gegen Vollstreckungsbescheide, Einlegung aller Widersprüche, die sich gegen die Rückforderung von Fördermitteln des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union wenden, sowie alle Einsprüche der Stadtkämmerei gegen Steuerbescheide der Finanzverwaltung. Führung aller Passivprozesse der Stadt und des Stadtrats;</p>
<p>§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 34 GeschO</p> <p><i>Vollzug des Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04.11.1971 und Vollzug der Zweckentfremdungsverordnung des Freistaates Bayern in folgenden Fällen:</i></p> <p>a) Anträge auf Zweckentfremdung im gesamten Stadtgebiet, über die aufgrund einer eindeutigen Rechtslage, insbesondere nach den geltenden Zweckentfremdungsrichtlinien, nach einer gesicherten Rechtsprechung und/oder nach entsprechenden Entscheidungen der Aufsichtsbehörde entschieden werden kann.</p> <p>Dies sind insbesondere Fälle, bei denen für den erhaltungswürdigen, zweckzuentfremdenden Wohnraum ein beachtliches Ersatzwohnraumangebot vorliegt,</p> <p>b) <i>Entscheidung über Abhilfe bei Widersprüchen in den unter Buchstabe a) genannten Fällen,</i></p> <p>c) Anträge auf Zweckentfremdung, bei denen</p> <p>aa) es sich bei dem zweckzuentfremdenden Wohnraum um nicht erhaltungswürdigen Wohnraum handelt oder</p>	<p>§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 34 GeschO</p> <p>Vollzug des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2017 und der Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) in folgenden Fällen:</p> <p>a) Anträge auf Zweckentfremdung im gesamten Stadtgebiet, über die aufgrund einer eindeutigen Rechtslage, insbesondere nach den geltenden Zweckentfremdungsrichtlinien, nach einer gesicherten Rechtsprechung und/oder nach entsprechenden Entscheidungen der Aufsichtsbehörde entschieden werden kann.</p> <p>Dies sind insbesondere Fälle, bei denen für den erhaltungswürdigen, zweckzuentfremdenden Wohnraum ein beachtliches Ersatzwohnraumangebot vorliegt,</p> <p>b) Anträge auf Zweckentfremdung, bei denen</p> <p>aa) es sich bei dem zweckzuentfremdenden Wohnraum um nicht erhaltungswürdigen Wohnraum handelt oder</p>

Geltende Fassung (vorgeschlagene Streichungen werden kursiv dargestellt)	Vorgeschlagene neue Fassung (vorgeschlagener neuer Text wird in Fettdruck dargestellt)
<p>bb) die Zweckentfremdung im überwiegend öffentlichen Interesse genehmigt werden muss,</p> <p><i>sowie die Entscheidung über Abhilfe bei Widersprüchen zu Buchstabe aa) und bb) sind dem Sozialausschuss zur Stellungnahme vorzulegen, wenn ihnen nach Vorprüfung durch die Verwaltung entsprochen werden soll.</i></p>	<p>bb) die Zweckentfremdung im überwiegend öffentlichen Interesse genehmigt werden muss,</p> <p>sind dem Sozialausschuss zur Stellungnahme vorzulegen, wenn ihnen nach Vorprüfung durch die Verwaltung entsprochen werden soll.</p>
<p>§ 23 Nr. 8a GeschO</p> <p>Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Referate bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5 Mio. Euro.</p>	<p>§ 23 Nr. 8a GeschO</p> <p>Vergaben außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Baureferates bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5 Mio. Euro; dabei ist von Bruttobeträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78a GeschO). Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.</p>
<p>§ 74 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (<i>Art. 51 Abs. 3 GO</i>).</p> <p>(2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird von der vorsitzenden Person der Vollversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern, die von der vorsitzenden Person der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.</p>	<p>§ 74 Wahlen (vgl. Art. 51 Abs. 3 GO)</p> <p>(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.</p>

Geltende Fassung (vorgeschlagene Streichungen werden kursiv dargestellt)	Vorgeschlagene neue Fassung (vorgeschlagener neuer Text wird in Fettdruck dargestellt)
<p>(3) Ungültig sind insbesondere Nein-Stimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.</p> <p>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.</p> <p>(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen <i>auf sich vereinigt</i>.</p> <p>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (<i>Art. 51 Abs. 3 GO</i>).</p> <p>(5) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von ihnen mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt die vorsitzende Person in Abwesenheit dieses Mitgliedes her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.</p> <p>(6) Anstellung im städtischen Dienst gilt nicht als Wahl.</p>	<p>(3) Ungültig sind insbesondere Nein-Stimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.</p> <p>(4) Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.</p> <p>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig, und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.</p> <p>(5) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von ihnen mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt die vorsitzende Person in Abwesenheit dieses Mitgliedes her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.</p> <p>(6) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird von der vorsitzenden Person der Vollversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern, die von der vorsitzenden Person der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.</p> <p>(7) Anstellung im städtischen Dienst gilt nicht als Wahl</p>